

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte
und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Lüdinghausen
vom 15.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt Satzung geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.69 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Lüdinghausen zur Abhaltung von Märkten und Volksfesten (Kirmessen) werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühren auf den Märkten (Wochen-, Bauern- und Krammarkt) betragen für alle Verkaufsstände ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilhalten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren, von der Erde aus oder sonstwie erfolgt

für jeden angefangenen laufenden Frontmeter	1,50 €
mindestens jedoch	5,00 €

(2) Die Gebühren für die Volksfeste (Kirmessen) betragen pro Tag

für die ersten 20 qm	je qm	0,50 €
für den 21. – 50. qm	je qm	0,30 €
für jeden weiteren qm		0,20 €
mindestens jedoch		2,60 €

**§ 3
Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene laufende Frontmeterlänge bzw. Fläche maßgebend.

§ 4
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit, Zahlung

- (1) Bei Märkten ist die Gebühr an jedem Markttag fällig.
- (2) Bei Volksfesten (Kirmessen) ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Erteilung der schriftlichen Zusage fällig.
- (3) Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 12.04.2011 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 15.04.2011

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Borgmann
(Bürgermeister)